

**Sitzungsvorlage Nr. X/196**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**23.02.2022**

---

**Betreff:**                **Zukünftige Neuorganisation der Abwasserbeseitigung in der  
Gemeinde Rosendahl**

---

**FB/Az.:**

---

**Produkt:**            56./11.003 Abwasserbeseitigung

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung**

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/  
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht der Verwaltung zum Stand der Beratung in Sachen zukünftiger Neuorganisation der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rosendahl wird zur Kenntnis genommen.

---

**Sachverhalt:**

Die Aufgabenstellungen in der kommunalen Abwasserentsorgung haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert.

Die regelmäßig wiederkehrenden Anforderungen im Arbeitsalltag sind vielfältiger denn je. Die qualitativen Anforderungen aus den wasserrechtlichen Vorschriften erfordern daher ein hohes Fachwissen.

Die sich aus der besonderen Situation der Abwasserbeseitigung in Rosendahl (Betrieb von 2 Kläranlagen für drei Ortsteile) ergebenden speziellen Aufgabenstellungen machen jedoch darüber hinaus zusätzlich noch weit umfangreicheres Knowhow erforderlich.

Mit der derzeitigen Personalausstattung auf den Kläranlagen und im Rathaus ist es nicht mehr möglich, das Arbeitspensum sachgerecht bzw. zufriedenstellend zu erledigen.

Insbesondere bei folgenden Themen ist zukünftig dauerhaft eine externe Unterstützung erforderlich:

- Erstellung/Fortschreibung des Generalentwässerungsplans (u.a. Bemessung der Abwasseranlagen, Überflutungsschutz);
- Erstellung/Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK);
- Erarbeitung eines Fremdwasserbeseitigungskonzepts;
- Fachliche Unterstützung/Beratung bei der Entwicklung einer langfristigen Lösung für die Klärschlammabeseitigung;
- Beantragung diverser Genehmigungen bei der Bezirksregierung Münster (z.B. Einleitungserlaubnisse);
- Überarbeitung der vorhandenen Betriebsanweisungen für die Kläranlagen und Pumpwerke;
- Istzustandserfassung der Kanäle durch Kamerabefahrung und Übernahme des Filmmaterials in das GIS-System;
- Erledigung aller Auftraggeberleistungen bei der Erstellung des RÜB Hennewich (Genehmigungsplanung, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Bauüberwachung, Endabnahme usw.);
- Erledigung aller Auftraggeberleistungen bei der Durchführung der erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen an den gemeindlichen Kläranlagen in Holtwick und Osterwick (Genehmigungsplanung, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Bauüberwachung, Endabnahme usw.)
- Fachliche Unterstützung/Beratung bei Ersatzinvestitionen (z.B. Austausch defekter Pumpen) ...

Für einzelne Fragestellungen wurden in der jüngeren Vergangenheit bereits Leistungsaufträge an externe Ingenieurbüros/-unternehmen erteilt. Es zeichnet sich ab, dass die externe Unterstützung in einigen Bereichen allerdings nicht nur zeitlich befristet, sondern auf lange Sicht erforderlich sein wird.

Aufgrund der Komplexität der Aufgaben ist es nicht zielführend, durch Einstellung eines/r Mitarbeiters/in ein besseres Arbeitsergebnis zu erzielen. Zum einen besteht auch insoweit ein offensichtlicher Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt. Zum anderen ist es kaum bzw. nicht möglich, dass eine Person spartenübergreifend das umfangreiche Fachwissen vorhält.

Daher ist verwaltungsseitig angestrebt, durch vertragliche Regelung eine über einen längeren Zeitraum fixierte Zusammenarbeit mit **einem** leistungsfähigen Partner einzugehen.

Die Mitglieder des Ver- und Entsorgungsausschusses haben sich bereits in mehreren Sitzungen mit diesem Ansatz auseinandergesetzt und jeweils in nichtöffentlicher Sitzungen erste Ideen entwickelt. Bislang wurden jedoch keine abschließenden Entscheidungen getroffen.

Es erscheint sinnvoll, den Weg der Beauftragung von Fremdfirmen für Einzeldienstleistungen zu beenden und stattdessen eine langfristige Kooperation mit **einem** leistungsfähigen Partner einzugehen.

Denkbar ist nach bisherigem Beratungsgang, der teilweise von externen Fachleuten (ein Diplom-Ökonom und ein Jurist) begleitet wurde, eine langfristige Zusammenarbeit mit einem Dritten über ein sog. **Betriebsführungsmodell (angestrebte Mindestlaufzeit: 10 Jahre)** oder im Fall einer noch stärkeren Verknüpfung mit einem breit aufgestellten starken Partner über ein sog. **Kooperationsmodell (angestrebte Mindestlaufzeit: 20 Jahre)**.

Die wesentlichen Merkmale der beiden rechtlich zulässigen Konstruktionen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **Betriebsführungsmodell:**

- Beim Betriebsführungsmodell wird die Betriebsführungsleistung auf Basis eines detailliert ausgearbeiteten Betriebsführungsvertrages öffentlich ausgeschrieben. Im Rahmen des Wettbewerbs haben die Anbieter Festpreise für die im Betriebsführungsvertrag (Dienstleistungsvertrag) definierten Leistungen anzubieten.
- Hoheitliche Aufgaben (Satzung, Gebührenkalkulation) verbleiben weiterhin vollumfänglich bei der Gemeinde Rosendahl.
- Die Beschaffung und der Einsatz von qualifiziertem Personal werden durch den Betriebsführungsvertrag geregelt. Vorhandenes Personal der Gemeinde bleibt für hoheitliche Aufgaben zuständig und übernimmt die Auftraggeberfunktion.
- Die Sicherstellung des Anlagenbetriebs und der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung erfolgt durch den Betriebsführer. Der Vorteil liegt in der dauerhaften Einbindung des Knowhows des Betriebsführers.
- Investitionen und deren Finanzierung bleiben weiterhin Aufgabe der Gemeinde Rosendahl. Die Durchführung der Investitionen kann zwar auf den Betriebsführer übertragen werden. Aber der Umsatzsteuervorteil kann wegen fehlender Vorsteuerabzugsberechtigung nicht von der Gemeinde genutzt werden, es sei denn zusätzlich werden besondere betriebliche Organisationsformen für die Umsetzung gewählt.
- Das vorhandene Altvermögen und das zukünftig neu aufzubauende Vermögen verbleiben vollständig bei der Gemeinde.

### **Kooperationsmodell:**

- Beim Kooperationsmodell wird von der Gemeinde und dem privaten Dritten eine gemeinsame Gesellschaft gegründet.
- Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Vertragspartners werden durch unterschiedliche Verträge, konkret
  - einen Abwasserentsorgungsvertrag (Gemeinde - Gesellschaft),
  - einen Dienstleistungsvertrag (Gemeinde – privater Dienstleister),
  - einen Personalgestellungsvertrag (Gemeinde – Gesellschaft),
  - einen Gesellschaftsvertrag (Gemeinde),
  - einen Anteilskaufvertrag (Gemeinde – privater Dienstleister) und einen Garantievertrag (Gemeinde – privater Dienstleister) geregelt.
- Hoheitliche Aufgaben (Satzung, Gebührenkalkulation) verbleiben ebenfalls vollumfänglich bei der Gemeinde Rosendahl.
- Die Gemeinde kann die Einflussnahme auf Betriebsführung und Investitionen durch vertragliche Regelung sicherstellen.
- Die Beschaffung und der Einsatz qualifizierten Personals ist Aufgabe des privaten Partners.

- Die Sicherstellung des Anlagenbetriebs erfolgt durch Nutzung des Knowhows des privaten Partners.
- Die Abwasserentsorgung wird aus dem allgemeinen Verwaltungsbetrieb herausgelöst (höhere Flexibilität).
- Das vorhandene Altvermögen verbleibt vollständig bei der Gemeinde.
- Das neu aufzubauende Vermögen wird in der neu zu gründenden Gesellschaft bilanziert und gehört damit anteilig dem Vertragspartner. Finanzierungsangelegenheiten bei Neuanschaffungen / Investitionen können außerhalb des kommunalen Haushalts gelöst werden. Für Neuinvestitionen ergibt sich ein Finanzierungsvorteil, da Neuinvestitionen ohne Umsatzsteuer bei der Gesellschaft bilanziert werden. Die Gesellschaft ist vorsteuerabzugsberechtigt, muss jedoch später im Verhältnis zur Gemeinde voraussichtlich unter Einbeziehung eines internen Gewinnaufschlags ein Entgelt in Rechnung stellen. Dieses wiederum ist für die Bemessung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr prägend.

Die Situation stellt sich aktuell so dar, dass die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder sich mit beiden Modellen beschäftigen und insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen beider Ansätze sowohl mit Blick auf die Vermögenssituation der Gemeinde als auch hinsichtlich der Gebührenentwicklung, genauer analysieren möchten, bevor im Rat eine finale Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise getroffen wird.

Unabhängig von der Suche eines strategischen Partners sollen unter Einbindung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers auch für den Status Quo steuerliche und betriebswirtschaftliche Optimierungen geprüft werden.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Thies  
Sachbearbeiterin  
Produktverantwortliche

Brodkorb  
Fachbereichsleiterin

Gottheil  
Bürgermeister